

.....  
.....  
.....

Datum: .....

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

**An die  
Baubehörde I. Instanz  
p.a. Gemeindeamt  
2473 Potzneusiedl**

Gebührenfrei

**ABBRUCHMELDUNG**  
von Gebäuden gem. § 20 Bgld BauG 1997 i.d.g.F.

Ich/Wir beabsichtige(n), folgende Gebäude auf dem/den Grundstück/en Nr. ...., EZ. ...., GB 32022 Potzneusiedl, Adresse ..... abzurechen:

.....  
.....  
.....

Voraussichtlicher Beginn der Abbrucharbeiten: .....

**Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke:**

Name, Adresse	Grdstk. Nr.	Datum, Unterschrift

**Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass der Abbruch vorgenommen werden darf, wenn nicht binnen vier Wochen ab Einlangen dieses Schreibens bei der Baubehörde an mich/uns die Aufforderung ergeht, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen.**

Beilagen:  
1 Lageplan

.....  
**Unterschrift(en)**

**§ 20  
Abbruch von Gebäuden**

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen.

Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

\*\*\*\*\*

**DATENSCHUTZMITTEILUNG**

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Bearbeitung Ihrer Eingabe verarbeitet werden. Weiteres nehmen Sie zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind. Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde. Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die Gemeinde Potzneusiedl, 2473 Potzneusiedl, Untere Hauptstraße 26, Tel.: 02145 / 2283, E-mail: [post@potzneusiedl.bgld.gv.at](mailto:post@potzneusiedl.bgld.gv.at). Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die Firma Neuhold Datensysteme, 8077 Gössendorf, Nordweg 9, Mail: [office@neuhold.at](mailto:office@neuhold.at) wenden.

**1. Die Prüfung der Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:**

(\* gegebenenfalls streichen)

- Die Baupläne und Baubeschreibungen sind nicht\* von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt.
- Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) liegen nicht\* vor.

**Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:**

- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich nicht wesentlich verletzt.
- Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:

- es wären folgende Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben:

- es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:

Datum: .....

Unterschrift des Bausachverständigen:.....

\*\*\*\*\*

**2. Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:**

- Abweisung (§ 18 Abs. 2):** Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, weil sich schon aus dem Ansuchen ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen (Bescheid siehe Akt)
- Mündliche Verhandlung** (§ 18 Abs. 1), weil
  - nicht sämtliche Zustimmungserklärungen der Anrainer (Parteien gem. (§ 21 Abs. 1 Z 3) vorliegen
  - sonstige Gründe, die baupolizeiliche Interessen berühren, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern (siehe Akt)
- Baubewilligung erteilt** gemäß § 17 Abs. 4 BauG 1997 ohne\*/nach\* mündliche(r) Verhandlung (Bescheid siehe Akt)
- Akt in Frist** für: Anzeige Baubeginn u. Bekanntgabe eines Bauführers  
Bauplaketten  
Fertigstellungsanzeige